

# MERKBLATT

## Ruhendmeldung (Stilllegung) - Löschung (Zurücklegung) einer Gewerbeberechtigung

Die Gewerbeordnung sieht vor, dass eine Gewerbeberechtigung bei Nichtbetrieb entweder ruhend gemeldet (stillgelegt) oder gelöscht werden kann.

Zur Verdeutlichung hier die Unterschiede:

	Ruhendmeldung	Löschung
<b>Wo?</b>	Sie wird vom Gewerbeinhaber bei der Wirtschaftskammer Kärnten oder einer der WK-Bezirksstellen durchgeführt.	Sie wird vom Gewerbeinhaber bei der zuständigen Gewerbebehörde (Magistrat bzw. Bezirkshauptmannschaft - Abteilung Gewerbeamt) durchgeführt.
<b>Wiederbetrieb möglich?</b>	Ja! Die betreffende Gewerbeberechtigung kann jederzeit durch eine Wiederaufnahmemeldung bei der Wirtschaftskammer Kärnten oder einer WK-Bezirksstelle ohne Kosten aktiviert werden.	Sollte der Unternehmer wieder aktiv werden wollen, ist eine neuerliche Gewerbebeantragung bei der zuständigen Gewerbebehörde durchzuführen. Das NeuFög (kostenfreie Gewerbebeantragung) kann im Regelfall nicht mehr in Anspruch genommen werden.
<b>Höhe der Grundumlage</b>	Für ganzjährig ruhende Berechtigungen ist die Grundumlage nur in halber Höhe zu bezahlen.	Ab dem Zeitpunkt der Löschung besteht keine Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer Kärnten mehr und es fallen ab diesem Zeitpunkt keine Grundumlagen mehr an.